

Zürich, 11. April 2016

KR-Nr. 142/2016

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend Bedarfsgerechte Akutversorgung: Keine Leistungsaufträge für Überkapazitäten

Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, vom 2. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Kaspar Bütikofer
Esther Guyer

Begründung:

Die neue Spitalfinanzierung löst einen regelrechten Bauboom aus. Zwischen 2013 und 2023 sind Bauvorhaben im Umfang von 2,6 Mrd. Franken projektiert. Täglich kann den Medien entnommen werden, dass wieder ein Regionalspital ein Bauprojekt in Angriff nimmt. Das jüngste Beispiel: Das Spital Uster will mit einem Bauprojekt von 350 Mio. Franken die Infrastruktur modernisieren und um eine Rehabilitationsklinik erweitern. Das Brisante daran: Die Akutabteilung wird gleichzeitig um 70 auf 270 Betten aufgestockt.

Uster ist dabei nicht das einzige Spital, das seine Kapazitäten massiv ausbaut. Über den ganzen Kanton Zürich berechnet, wird der Bestand von aktuell 4'344 Betten um weitere 396 Betten erweitert. Dies entspricht einer Mengenausweitung von 9,1 Prozent.

Die Bedarfsplanung des Kantons Zürich rechnet jedoch mit einer stabilen Bettenzahl: Obwohl die Bevölkerung wächst und älter wird, bleibe die Anzahl benötigter Bette stabil, weil die Verweildauer in den Spitälern auch in Zukunft sinken werde.

Die Ausweitung der Spitalkapazitäten steht demnach in Widerspruch zur Bedarfsplanung des Kantons. Dies wird unweigerlich zu einer Mengenausweitung in der Akutversorgung führen.

Zwar ist die Bettenzahl heute kein direkter Indikator mehr, weil durch das neue Finanzierungssystem keine reine Bedarfsfinanzierung der Spitäler mehr stattfindet. Aber es liegt auf der Hand, dass Überkapazitäten in der Gesundheitsversorgung zu einer Mengenausweitung sowie zu einer Überversorgung führen muss.

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10) verpflichtet, nur Spitäler zuzulassen, die einer kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen. Dem kommt der Kanton in § 6 Abs. 1 SPFG nach, indem Leistungsaufträge nur an Spitäler erteilt werden, die für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erforderlich sind.

Der heutige Abs. 2, wonach über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden können, steht in Widerspruch zum Bundesauftrag. Dieser Absatz legitimiert die Mengenausweitung und ist mit ein Faktor für die steigenden Gesundheitskosten.

142/2016